



## Philosophische Fakultät II

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 20.05.2020

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Studiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Abschlussbezeichnung
- § 8 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen
- § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage (gemäß § 5): Studiengangübersicht

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits in den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium in den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

## **§ 2**

### **Art des Master-Studiengangs**

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang ist forschungsorientiert. Er verbindet im Wahlpflichtmodul der „Anwendungsfelder“ Medienforschung und Medienpraxis.

## **§ 3**

### **Ziele des Studiengangs**

(1) Der Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft wendet sich an Studierende, die bereits einen Bachelor-Studiengang mit medien- oder kommunikationswissenschaftlicher Ausrichtung absolviert haben und auf dieser Basis eine Qualifikation auf Masterebene anstreben. Er hat die Funktion, die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen grundständigen Kenntnisse und Kompetenzen zu fachspezifischen Arbeitsfeldern, Theorien, Methoden, Analyse- und Argumentationsformen der Medien- und Kommunikationswissenschaft gezielt auszubauen und in Richtung einer größeren Forschungsnahe zu vertiefen. Ziel des Studiengangs ist ein wissenschaftlich qualifizierter Abschluss, der zu problemorientierten Analysen der Medien und ihrer komplexen sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozesse im Blick auf den akademischen wie medienpraktischen Arbeitsmarkt befähigt.

In seinem fachlichen Selbstverständnis geht der Studiengang aus von der Medienwissenschaft als einer kulturwissenschaftlich ausgerichteten Disziplin, die sich dem breiten, veränderlichen Spektrum von Techniken, Praktiken und Produkten der Medien über historische und theoretisch-begriffliche Zugänge annähert. Integriert in dieses Selbstverständnis sind aktuelle Themen und Methoden der Kommunikationswissenschaft. Das Gegenstandsfeld umfasst die klassischen Massenmedien Film, Radio und Fernsehen ebenso wie weitere Kontexte der Medialität sowie auf Medien bezogene kommunikative und soziale Prozesse, darunter auch die ihrer Produktion, Distribution und ihres Konsums. Der Studiengang setzt somit einen Schwerpunkt in der Verbindung geistes- und sozialwissenschaftlich-empirischer Kenntnisse und Kompetenzen. Ein weiterer innovativer Schwerpunkt besteht im wechselseitigen Bezug von Medienwissenschaft und Medienpraxis in ausgewählten Anwendungsfeldern medialer Kommunikation und in projektorientierten Lehr- und Lernformen.

(2) Absolventinnen und Absolventen verfügen am Ende ihres Studiums über die folgenden Kenntnisse und Kompetenzen:

- Vertieftes Wissen und Verständnis der zentralen Ansätze, Theorien, Methoden und Begriffe des Faches Medienwissenschaft, ihrer Geschichte, Vorzüge und Probleme; vertiefte Kenntnis kultur- und sozialwissenschaftlich orientierter Arbeitsfelder der Medienforschung sowie der Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Medien- und Kommunikationswissenschaft, von hermeneutisch-historischen und sozialwissenschaftlich-empirischen Methoden; Kenntnis relevanter Themen und Methoden der Kommunikationswissenschaft; Kenntnis gestalterischer und planerischer Konzepte von Medien;

- Fähigkeit, das erworbene Wissen und Verständnis selbstständig im Blick auf aktuelle Problembereiche des Faches anzuwenden; Absolvent\*innen können Begriffe methodisch operationalisieren, am Beispiel aktueller und historischer Gegenstände Theorien entwickeln und argumentativ darlegen, Standards des Faches in argumentativen und problemlösenden Kontexten umsetzen, gegenwärtige Medienphänomene historisch verorten, gestalterische und planerische Konzepte medienpraktisch umsetzen;
- Fähigkeit, Theorie und Praxis der Medien in Anwendungsfeldern und in der Projektarbeit miteinander zu verbinden;
- Fähigkeit, für das Fach und im Kontext aktueller Medienentwicklung relevante Problemstellungen eigenständig zu identifizieren, mithilfe von Ansätzen, Theorien, Methoden und Begriffen des Faches in argumentativer Form darzustellen und zu bearbeiten, die Ergebnisse in angemessener Form und Breite darzustellen; die Befähigung, selbst begriffsbildend analytisch vorzugehen, eigene Methoden zu entwickeln und umzusetzen, die fachspezifische Forschung angemessen zu beurteilen; die Kompetenz, Praxisprojekte eigenständig zu konzipieren, zu planen und umzusetzen;
- Fähigkeit, sich eigenständig in medienwissenschaftlich und/oder medienpraktisch ausgerichteten Projektteams zu organisieren und ergebnisorientiert zu arbeiten sowie die Ergebnisse der Projektarbeit als Team fachlich aufzubereiten und darzustellen.

(3) Der Studiengang qualifiziert insgesamt für ein breites Spektrum von Berufsfeldern. Insbesondere qualifiziert der Studiengang für Tätigkeiten im Bereich von Sendeanstalten und Verlagen, Produktionsfirmen aller medialer Bereiche, Agenturen im Bereich der Werbung und PR sowie entsprechende Abteilungen von Firmen und Institutionen, aber auch in weiteren öffentlichen wie privatwirtschaftlichen Institutionen und Einrichtungen, soweit sie im medialen Bereich in planerisch-konzeptioneller oder beratender oder produzierender Funktion tätig sind, und für die medienwissenschaftliche Lehre und Forschung an Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen.

#### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) in der jeweils gültigen Fassung nachweist.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 7 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Bereich der Medien- und Kommunikationswissenschaft (mindestens 60 LP) erfolgt sein.

(3) Die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung wird durch die Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Über die Vergleichbarkeit gemäß Absatz 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze

nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Aufbau des Studiengangs**

Der Aufbau des Master-Studiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

## **§ 6**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. *Übungen*: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Lehrenden;
- d. *Blended E-Learning-Seminare*: verbinden die selbstständige Erarbeitung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf der Basis multimedialer Lehrmaterialien mit Präsenzveranstaltungen in „klassischer“ Seminarform;
- e. *Tutorien*: dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Lehrenden anhand von Aufgaben und Fällen;
- f. *Kolloquien*: dienen der Präsentation und Diskussion aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme;
- g. *Projektseminare*: dienen der Erarbeitung eigener Projekte einzeln oder im Team.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 7**

### **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

## **§ 8**

### **Moduleleistungen, Studienleistungen, Moduleilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Studiengangs sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. *Protokoll*: Schriftliche Wiedergabe der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse einer Seminar- oder Gruppensitzung von in der Regel 5.000 bis 8.000 Zeichen;
- b. *Thesenpapier*: Eine stundenvorbereitende schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Teilaspekts oder eines Praxisproblems von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen.
- c. *Referat*: Ein mündlicher Vortrag von 45-70min, der einen wissenschaftlichen Teilaspekt oder ein Praxisproblem verständlich darstellt.
- d. *Rechercheaufgabe*: Eine dokumentierte Literatur- oder Faktenrecherche zu einem wissenschaftlichen oder praxisbezogenen Thema von in der Regel 1.000 bis 3.000 Zeichen.
- e. *Lektürekarte*: Eine diskussionsvorbereitende schriftliche Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes von in der Regel 1.000 bis 3.000 Zeichen.
- f. *Wissenschaftsprojekt*: Eine im Team oder in Einzelleistung durchgeführte Konzeption und Realisierung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Das Wissenschaftsprojekt beinhaltet die geeignete Dokumentation des Planungs- und Umsetzungsprozesses.
- g. *Praktische Übung*: Eine mediale Umsetzung der im Seminar erworbenen praktischen Kenntnisse bspw. Kameraübung, Tonübung oder Schnittübung von in der Regel maximal fünf Minuten.
- h. *Praxisprojekt*: Eine im Team oder in Einzelleistung durchgeführte Umsetzung einer praxisbezogenen Aufgabenstellung.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Klausur*: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von in der Regel 60 Minuten bis höchstens 90 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- b. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 15-30 Minuten pro Person. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- und Gruppenprüfung erfolgen;
- c. *Vortrag/Referat/Präsentation*: Die mündliche, medial begleitete Präsentation und Verteidigung einer Projektarbeit. Sie erfolgt einzeln oder im Team;
- d. *Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 25.000 – 30.000 Zeichen. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung;
- e. *Video-Essay*: Ein 15-20 minütiges audiovisuelles Produkt, das einen forschungsbezogenen oder medienbezogenen Sachverhalt darlegt;
- f. *Projekt*: Dieses kann in unterschiedlich medialen Präsentationsformen vorgelegt werden. Die Konzeption und Realisierung kann als Teamleistung erfolgen; die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen kenntlich sein.

(4) Modulleistungen/Modulteilleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können Leistungen für englischsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(5) Bei allen Modulleistungen, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

## **§ 9 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Studiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens

- Drei Professorinnen bzw. Professoren,
- Einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

## **§ 10 Abschlussmodul**

(1) Die Masterarbeit ist im Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Sie bildet ein Abschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 70 und 90 Seiten bzw. 110.000 -140.000 Zeichen liegen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in mindestens einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere ein bzw. zwei gebundene Ausfertigungen sind zusätzlich einzureichen, sofern die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht schriftlich auf den Erhalt einer gebundenen Ausfertigung verzichten. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten.

## **§ 11**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde am 20.5.2020 vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II beschlossen. Der Senat hat am 10.06.2020 hierzu Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(3) Sie gilt für Studierende, die bereits in dem Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt erst ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis 31.03.2022 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.01.2010 (ABl. 2010, Nr. 10, S.45) tritt zum 1. April 2022 außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

**Anlage**  
**Studiengangübersicht: Master Medien- und Kommunikationswissenschaft - 120 LP**

Pflichtmodule								
ID	Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
	Abschlussmodul	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/120	4.
	Anwendungsfelder: Text, Bild/Bewegtbild	4	10	Ja	Nein	Projekt oder Video-Essay oder Hausarbeit	10/120	1.
	Digitale Kulturen	4	5	Ja	Nein	Vortrag oder Projekt oder Hausarbeit	5/120	3.
	Kolloquium Wissenschaftsprojekt	2	5	Ja	Nein	Vortrag oder mündliche Prüfung	5/120	3.
	Medienanthropologie	2	5	Ja	Nein	Vortrag oder Projekt oder Video-Essay oder Hausarbeit	5/120	1.
	Mediengeschichte	4	10	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Video-Essay oder Hausarbeit	10/120	1.
	Medienindustrien und Mediensysteme	4	10	Ja	Nein	Vortrag oder Projekt oder Hausarbeit	10/120	2.
	Methoden der Medien- und	4	10	Ja	Nein	Vortrag oder	10/120	2.



	Kommunikationswissenschaft					Projekt oder Hausarbeit		
	Projektentwicklung: Projekt Anwendung	4	10	Ja	Nein	Vortrag oder Projekt oder Hausarbeit	10/120	3.
	Projektentwicklung: Projekt Wissenschaft	4	10	Ja	Nein	Vortrag oder Projekt oder Hausarbeit	10/120	3.
	Schlüsselbegriffe der Medien- und Kommunikationswissenschaft	4	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	5/120	1.

#### Wahlpflichtmodule

#### Anwendungsfelder (Es sind 10 LP zu erbringen)

	Anwendungsfelder: Daten und Netzwerke	4	10	Ja	Nein	Vortrag oder Projekt oder Hausarbeit	10/120	2.
	Anwendungsfelder: Sound	4	10	Ja	Nein	Vortrag oder Projekt oder Hausarbeit	10/120	2.